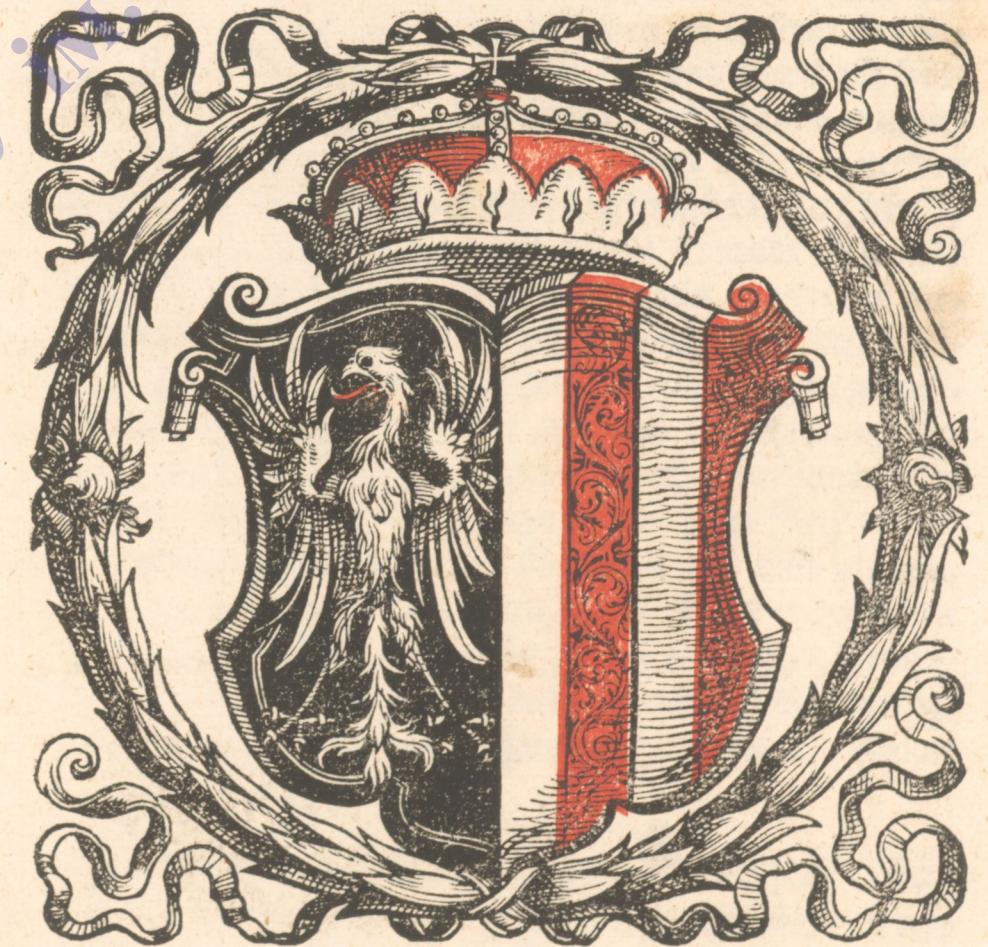


¶  
Römisches Kaiser-  
liche Majestät: K.

Ordnung / wie es hinfür  
mit dem ReichsGejadet im Erzherzog-  
thum Österreich Ob der Enns gehal-  
ten werden solle.



Mit Rom: Ray: May: u. gnad vnd Privilegien.  
Gedruckt zu Wien in Österreich / durch Leonhard  
Nassinger / in Verlegung Hansen Mosers / Burger  
vnd Buchbinder zu Linz.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ



## ER Eudolff der

Ander / von Gottes genaden/

Erwelter Römischer Kayser / zu allen  
zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Br-  
hainb / ic. König / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Bur-  
gundi / Steyr / Kärndten / Grain vnd Württemberg / in Ober vnd  
Nider Schlesien / Marggraff zu Märhem / in Ober vnd  
Nider Lausniz / Graff zu Tyrol / ic. Embieten N. allen vnd  
jeden / was Wirden vnd Standts dieselben in unserm Erzher-  
zogthumb Österreich Ob der Enns gesessen vnd wonhaft sein/  
vuser Gnad vnd alles guets / vnd fügen Euch in gnaden zuuer-  
nemen / Nachdem sich zwischen denen Dreyen unsren getrewen  
Landt Ständen berürts vnsers Erzherzogthums Österreich Ob  
der Enns / als N. den Prelaten vnd Herrn Standt an einem/  
Dann dem Adel vnd Ritterstandt anders thails / noch vom ver-  
schinen Achtvondsechzigisten Jar her der wenigern Zahl / des Reichs-  
geyndts halber mehrerlen stritt vnd jungen zugetragen / gedach-  
te Drey vnsere getrewe Landtstände aber sich zuuerhütung / er-  
weiterung / auch erhaltung einigkeit vnd gleichen verstandts / ei-  
ner Ordnung verglichen / wie es mit angeregtem Reichsgeyndt  
fürschein gehalten werden solle / vnd dieselb an uns vmb gnedig-  
ste ratification gehorsamlich gelangen lassen / das wir derwegen  
nach nothwendiger erschung vnd mit zeittigem Rath / berürte/  
durch die drey Stände verfaste Ordnung nachfolgender massen  
gnedigist ratificiert vnd bekrestigt haben / Thun das auch hiemit  
wissentlich also vnd dergestalt.

Als nemlich vnd fürs Erste / alle hnd jede Edel-  
keit / sie sehn nur Alt oder New / so eigenthümliche Edel-  
mans

# Reißgesandt Ordnung in

wans Sitz vnd Gatter im Landt / vnd zu Landtleuten angenommen / sich des Reißgesandts zugebrauchen macht haben / die andern aber welche solche Gatter im Landt nicht besitzen / ob sie gleich vom Adel / darunder gleichßfals die so Herrnstandts sein / verstanden werden / sich allein des Hekzen vnd paissens zu rechter zeit / nach Adelichem lust vnd altem herkommen gemäß betragen / auch diejenigen so Burgerliche gewerb in Städten treiben / ob sie gleich Nobilitiert vnd Geadelt / doch zugleich Edel vnd Burgerlich sein wöllen / nicht allein von der Reißgesandts / sonder auch paissens vnd Hekzens Gerechtigkeit in diser Ordnung genklich aufgeschlossen sein sollen.

ZVm Andern / solle allen angenommen Landtleuten von allen ihren vnuererbten Besten oder Edelmans Wohnung / obstehender massen das Reißgesandt zugebrauchen vnuerwert sein / doch in aliewig die maß gehalten werden / das keiner dem andern zu nahet Tage / vnd welche sich nun solches Jagens also gebrauchen / die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten vnd Hunden wider zu Haus kommen. Wer dem zuwider handlet / dem solle das Reißgesandt für das erste mal ein Jar lang / fürs ander mal die vbung desselben auff zwyan Jar verboten / vnd da einer oder mehr zum drittenmal zuwider betreten wurd / der Gerechtigkeit gedachts Reißgesandts in perpetuum entsekt werden / doch außer deren so Wildbahn haben / dieselben sollen mit solchen ihren Wildbahnen / aber außerhalb gar nicht / in diesen Artickeln nicht gezogen / also auch denen Landtleuten / die vorher vnd von alters über Nacht aufzubleiben / Mahl vnd Lägerstat gehabt / sich deren zugebrauchen vnuerwert sein.

ZVm Dritten / nachdem bisshero an vilen orten im Landt ein grosse Vnordnung gehalten / vnd das Reißgesandt zu ungewöhnlicher zeit fürgenommen worden / So wöllen wir es demnach hinsuro also gehalten haben / das sich keiner die Fuchs

# Osterreich Ob der Enns. 2

Fuchs vor Michaelis auff die Säz vnd Hägen zu Jagen vnderstehen solle / welche aber darwider handlen / gegen den solle mit der Straff zu vnderschidlich malen / wie oben vermeldt / fürgan gen werden.

ZVm Vierdten / weil auch zu wissen von nöhten was in das Reißgesandt gehörig vnd zuuerstehen sey / So ist denen die Wildbahn haben / hiemit anders vnd meh:ers nicht beuor gestelt / als Hirschen / Wild / Bären vnd Schwein / das ander alles wie das namen hat / solle ohne mittel ins Reißgesandt gezogen werden.

ZVm Fünftten / souil die Leimbaum / Reißbaum / Thennen vnd auffhenckung der Pögen oder Gerichtel belangt / da soll es allermassen wie vor alter / aller orten gehalten werden / vnd hierinnen keinem Landtman an seinem alten herkommen oder gerechtigkeit ichtes benomen sein.

ZVm Sechsten / Ob wol in gemein die verlassung des Reißgesandts dem gemeinen Man / auch Burgern vnd Bauren / desgleichen allem andern ledigen Gesindt / eingestellt vnd verboten / so solle doch weilen an etlichen orten des Landts / der grossen Wäld vnd Gebirg / auch der Landtgränz halber billiche bedenken fürfallen / die verlassung an dergleichen ungewöhnlichen orten da man mit Hundt vnd Nez nicht jagen kan / denen so es gebürt / verwilligt vnd vngewert sein.

ZVm Sibende / solle es mit der Straff / der jenigen die in eines oder des andern Wildbahn / wider die gebür betreten allerdings also gehalten werden / wie dieselb in denen Generalen / so weilend unsrer geliebter Herr und Vater hochloblicher und säliger gedencknuß / des Sechsundsechzigsten Zars Publiciern lassen / begriffen ist.

# Reißgesandt Ordnung in

Um Achten / nachdem ein solcher Missbrauch  
Geingerissen / das obwol etliche im ganzen Jar weder Hundt  
noch Leut zum jagen gehalten / Sie doch zu Herbstzeiten / ihre  
Befreundten mit aller Jägerey in grosser anzahl zu sich berussen /  
so solle derhalben zuuerhütung vnnachtparschafft / hinfuro keiner  
mit frembder Jägeren sonder mit seinen selbst eignen Leuten / Hun-  
den vnd Nezen seine Gesandter bejagen. Da aber jemandt hie-  
wider thäte / gegen denselben solle obbestimpte Straff fürgeno-  
men / die benachbarten aber hierinnen nicht verstanden werden.

Vrs Neundte / weil fürkumbt vnd wissenlich  
Ist / das an etlichen orten auß der Lust ein Ajzageren ge-  
macht wird / also / das diejenigen so des Reißgesandts besügt /  
was sie zu vurechter vnd rechter zeit / bey Nacht vnd Tag fahen  
mögen / gutes thails / vnd wol etwo das maiste anderer orten  
schicken vnd verkauffen / so solle hiemit alles solches verkauffen /  
darinnen auch das Federwildprät begriffen / doch ausser der Pälz /  
den Landtleuten gänzlich verboten sein / Welche aber darwider  
handlen vnd offenbar werden / gegen denen solle obgehöriter mas-  
sen mit straff versfahren / vnd keines verschont werden.

Um Zehenden / damit das Rot vnd Schwarzb  
Wilde / auch andere Thier vnd Federwildprät nicht abgede-  
werden / so solle keines Landtmans Amptman oder Vnderthan /  
Büchsen zutragen besügt / jedweder Landtmann aber / dem das  
Reißgesandt zugebrauchen gebürt / hiemit zugelassen sein / ein Die-  
ner zuhalten / welcher mit der Pürsbüchsen außgehen vnd ohne  
schaden des Roten vnd Schwarzen Wilds / Pürssen möge / doch  
dem / so der Wildbahn zugehörig / an seiner Wildbahns gerech-  
tigkeit dardurch nichts benumen. Und zum fall einer darwi-  
der betreten / oder dem Wildprät nachgienge / So solle ein jeder  
Landtmann denselben in des Wildbahns Herrn Straff zu stellen  
schuldig sein / darinnen Er / wie gemelt / betreten wird.

Zum

# Osterreich Ob der Enns. 3

Um Eilfzen / Ob sichs zuerüge / das ihr zween  
Fall beyde mit ihrem ganzen Gesandt an einem Holz zusammen  
fämen / so solle allweg der / so am lezten kompt / dem ersten zu-  
weichen schuldig sein / Da sie aber zugleich kome / mögen sie  
solches Gesandt mit einander verrichten / Es ist aber hiemit aus-  
drücklich verbotten / das keiner in der Nacht außziehe / viel weni-  
ger vor tags richte / außer der Hochzeit / so zum Rebhüner sang ges-  
braucht werden.

Um Zwölften / damit hinfuro vor angezogene  
Ganz vñjagerliche verabodung alles Wildpräts / genklich ab-  
gestellt werde / so solle hiemit alles abschröcken / wahnsäßen / Selb-  
geschoß / Fölbbaum / Zain / Schnür / Gättern / Guglen / Wiß-  
baum / vnd all ander dergleichen ungebührliche Waidmanschafft  
verbotten sein / da aber jemandt darwider handlete / derselb solle /  
wann er ein Landtmann ist / obstehender massen gestrafft werden.  
Ein Burger oder gemeiner Man aber / einem jeden der ihn be-  
trit / allen Zeug verfallen vnd Pfandtmässig sein / doch erklären  
Wir vns hiebey gnediglich das berürte Selbgeschoß / Fölbbaum  
vnd dergleichen Waidmanschafft / auff die Wilden vnd schad-  
haftesten Thier / als Wölff / Beeren / Lux vnd derlay an denen or-  
ten zulegen / da es von alter her also gebreuchig / vnd sonderlich  
da das Rieger Ampt vns zugehörig / doch wie gedacht / allein  
auff die schädliche wilde Thier zuuerstehen / zuuerwört vnd zuge-  
lassen sein solle.

Anieben aber wollen wir durch disse der Stände  
vergleichung / denen Generalen so mehr ernestes Reißge-  
sandthalber vormals aufgangen / nichts benomen / sonder dieselben  
widerumb bekrestigt / also auch als Herr vnd Landts Fürst vns die  
minder vnd mehrung diser ordnung in allweg vorbehalten / vnd vns

A iiiij

av

# Reiß Gefaydt Ordnung in

an unsern hoch vnd gerechtigkeiten / desgleichen an unsern Landes-  
Fürstlichen Regalien / Wildbanen / Forst vnd Gehägen nichts  
präindiciert noch begeben haben. Beuehlen darauff dem Wol-  
geboren unserm getrewen Leonharden von Harrach dem Mit-  
lern / Freyherrn zu Koraw vnd Pürchenstein / Erbstalmeister un-  
serer Erzherzogthums Österreich Vnder der Enns/ unserm Rath/  
Gamerer vnd Landtshauptman in Österreich Ob der Enns/ als  
jezigem / vnd dann unsern künftigen Landtshaubtleuten daselbst  
gnediglich vnd wöllen / das ihr ob vorerzelter Ordnung / vnd  
unser darüber gethonen gnedigisten ratification ernstlich handt-  
habet / vnd jemandt darwider zuthun nicht gestattet / auch ge-  
gen denen verbrechern mit ob angedeuter Straff gewißlich für-  
gehet. Daran beschicht unser gnediger auch endtlicher will vnd  
mainung. Geben in unser Stadt Wien / den letzten tag Ju-  
niij / im ein vnd Achzigsten / unserer Reich des Römischen im  
Sechsten / des Hungerischen im Neunden / vnd des Behmischen  
auch im Sechsten Jaren.

1581. J. 30 = f. 10  
*Commisso Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.*

Sigmund von Landau/  
Stadthalter Ambts-  
verwalter.

Helmhart Jörger S.

Sigmund von Ödt D.  
Kanzler.

St: Engelmaier D.

27.9.11  
H.183218.